

ZOR.2007.203 / EG / ar
(OR.2007.17)
Art. 6

Urteil vom 25. Februar 2008

Besetzung	Oberrichterin Herzog, Präsidentin Oberrichter Hunziker Oberrichter Roth Gerichtsschreiberin Guggenbühl Höfert
Kläger	Francis Racine , Reitsportzentrum Challeren, 4303 Kaiseraugst vertreten durch Dr. iur. Ulf Walz, Advokat, Hardstrasse 1, 4052 Basel
Beklagter 1	Dr. Erwin Kessler , Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
Beklagte 2	Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) , Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil
Anfechtungs- objekt	Verfügung der Gerichtspräsidentin von Rheinfelden vom 1. November 2007
Gegenstand	Ordentliches Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Am 1. November 2007 erliess die Gerichtspräsidentin von Rheinfelden die folgende Verfügung:

"1.

Zustellung der Eingabe vom 20. Juli 2007 an die Gegenparteien zur **Stellungnahme innert 20 Tagen** seit Zustellung dieser Verfügung.

Die Frist für die Stellungnahme kann nur aus zureichenden Gründen erstreckt werden. Ein allfälliges Erstreckungsgesuch ist vor Ablauf der angesetzten Frist bei der Gerichtspräsidentin zu stellen.

Bleibt die Stellungnahme innert der angesetzten Frist aus, wird das Verfahren ohne sie weitergeführt (§ 97 Abs. 1 ZPO); **eine verspätete Nachreichung der Stellungnahme ist nicht möglich.**

2.

Beweisanordnung

2.2.

Die Parteien werden befragt.

2.3.

Als Zeugen werden befragt:

- Werner Häfelfinger, Himmelrainweg 34, 4450 Sissach
- Myrta Racine, Reitsportzentrum Challern, 4303 Kaiseraugst
- Sibylle Herkert, Liesbergerstr. 15, 4053 Basel
- Silvia Schwaller, Weidhof, 5326 Etzgen
- Claudia Resch, La Louvière 55z, 2812 Movelier.

3.

Zur Verhandlung zugelassen ist die Presse, nicht aber die Publikumsöffentlichkeit.

4.

Zur Verhandlung wird separat vorgeladen."

Diese Verfügung wurde den Beklagten am 7. November 2007 zugestellt.

2.

2.1.

Mit fristgemässer Beschwerde vom 21. November 2007 stellten die Beklagten das folgende Begehren:

"Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung (Ausschluss der Öffentlichkeit) sei aufzuheben."

sowie die folgenden prozessualen Anträge:

"1.

Das Bezirksgericht Rheinfelden sei vorsorglich anzuweisen, die auf den 5. Dezember 2007 angesetzte Hauptverhandlung bis zum Entscheid über vorliegende Beschwerde zu vertagen.

2.

Die Hauptverhandlung sei frühestens 20 Tage nach Zustellung des Entscheides zur vorliegenden Beschwerde anzusetzen."

2.2.

Am 28. November 2007 erliess die Instruktionsrichterin der 3. Zivilkammer die folgende Verfügung:

"Auf das Gesuch der Beklagten betreffend Anweisung der Vorinstanz zur Vertagung der Beweisverhandlung wird nicht eingetreten."

2.3.

Mit Beschwerdeantwort vom 27. Dezember 2007 stellte der Kläger die folgenden Begehren:

"1.

Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Gegenstand der Beschwerde bildet Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung der Präsidentin des Bezirksgerichts Rheinfelden vom 1. November 2007. Mit dieser Verfügung wurde für die im ordentlichen Verfahren betreffend Persönlichkeitsverletzung, Schadenersatz und Genugtuung durchzuführende Beweisverhandlung die Presse zugelassen, die Publikumsöffentlichkeit hingegen ausgeschlossen. Gegen den Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit wehren sich die Beklagten und beantragen, die Öffentlichkeit sei zur Verhandlung zuzulassen.

1.2.

1.2.1.

Aus dem Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs fliesst der Anspruch auf Erlass eines begründeten Entscheides. Die Begründung des Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Zu diesem Zweck müssen wenigstens die Überlegungen kurz genannt sein, von denen sich das Gericht

leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt, wobei sich das Gericht auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann (BGE 126 I 102 Erw. 2/b, 124 II 149 Erw. 2/a, 124 V 181 Erw. 1/a, 123 I 34 Erw. 2/c, 121 I 57 Erw. 2/c, je mit Hinweisen; Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1998, N 17 zu § 78 ZPO).

1.2.2.

Indem die Gerichtspräsidentin von Rheinfelden in ihrer Verfügung vom 1. November 2007 die massgeblichen Entscheidungsgründe für den Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit von der Verhandlung nicht ansatzweise dargelegt hat, hat sie das rechtliche Gehör der Parteien verletzt. Da der Anspruch auf rechtliches Gehör formeller Natur ist, führt seine Verletzung grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (BGE 122 II 469 Erw. 4/a). Das Bundesgericht bejaht indes regelmässig aus prozessökonomischen Gründen eine Heilung von Gehörsverletzungen, wenn der Betroffene Gelegenheit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, welcher dieselbe Kognition zusteht, wie der Vorinstanz (statt vieler: BGE vom 15. Januar 2007 [5P.472/2006] m.w.H.).

1.2.3.

Dem Obergericht steht im vorliegenden Verfahren grundsätzlich dieselbe Kognition zu, wie der Vorinstanz. Da sich der Verfügung der Gerichtspräsidentin von Rheinfelden vom 1. November 2007 indes keine Anhaltspunkte für die Gründe des Ausschlusses der Publikumsöffentlichkeit entnehmen lassen, war es den Beklagten offensichtlich nicht möglich, den Entscheid sachgerecht anzufechten. Es ist den Beklagten jedenfalls nicht zuzumuten, alle für Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung der Gerichtspräsidentin von Rheinfelden möglichen Gründe darzulegen und gleichzeitig zu erläutern, weshalb der Entscheid der Vorinstanz diesbezüglich unrichtig wäre. Zudem wurde der Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit auch vom Kläger weder verlangt noch begründet, sodass sich auch aus den bisherigen Ausführungen des Klägers keine Gründe für den verfügten Ausschluss ableiten lassen.

Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung der Gerichtspräsidentin von Rheinfelden vom 1. November 2007 ist daher aufzuheben und das Verfahren ist zum neuen Entscheid und zu dessen Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (§ 119 ZPO). Die Gerichtskasse Rheinfelden ist zudem anzuweisen, den Parteien deren Parteikosten für das obergerichtliche Verfahren zu bezahlen (§ 120 ZPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung der Gerichtspräsidentin von Rheinfelden vom 1. November 2007 aufgehoben und das Verfahren wird zum Vorgehen im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten der Staatskasse.

3.

Die Gerichtskasse Rheinfelden wird angewiesen dem Kläger dessen obergerichtlichen Parteikosten in gerichtlich genehmigter Höhe von Fr. 2'807.85 (inkl. MWSt Fr. 198.35) zu bezahlen.

4.

Die Gerichtskasse Rheinfelden wird angewiesen, den Beklagten deren obergerichtlichen Parteikosten in gerichtlich festgesetzter Höhe von Fr. 100.-- zu bezahlen.

Zustellung an:

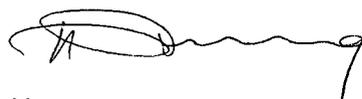
- den Kläger (Vertreter)
- die Beklagten
- die Vorinstanz (mitsamt Akten)

Aarau, 25. Februar 2008

Obergericht des Kantons Aargau

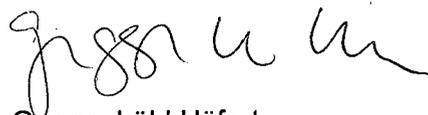
Zivilgericht, 3. Kammer

Die Präsidentin:



Herzog

Die Gerichtsschreiberin:



Guggenbühl Höfert



Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.- bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.- beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).